



365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1. Die Verbandsjugend ist die Jugendorganisation des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (SSV).
- 1.2. Der Verbandsjugend gehören an:
 - a. Alle Mitglieder der im SSV organisierten Vereine, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b. Alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im SSV und den Mitgliedsvereinen ausüben.

§ 2 Allgemeines und Ziele

- 2.1. Die Verbandsjugend ist der jugend-, sport- und gesellschaftspolitische Interessensvertreter der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im SSV.
- 2.2. Sie ist die Vertretung der Verbandsjugend in allen Gremien des SSV.
- 2.3. Sie arbeitet mit anderen für die Jugend- und Familienarbeit zuständigen nationalen und internationalen Einrichtungen zusammen.
- 2.4. Die Verbandsjugend ist Mitglied der Württembergischen Sportjugend (WSJ) im Württembergischen Landessportbund (WLSB).

§ 3 Grundsätze

Die Verbandsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Ihr Wirken ist auf Völkerverständigung und Achtung der Menschenrechte ausgerichtet. Sie vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus und verurteilt jede Form von Gewalt. Sie setzt sich im besonderen Maße für die Gleichstellung von behinderten und nicht-behinderten Menschen und des weiblichen, männlichen und transgender Geschlechtes ein.

§ 4 Aufgaben

- 4.1. Ziel der Verbandsjugend ist es, Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien mit und ohne Behinderung (sportbezogene) Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden.
- 4.2. Dazu können alle Angebote im sportlichen Bereich dienen, egal ob es sich um Angebote des Breitensports oder Leistungs- und Wettkampfsports handelt.
- 4.3. Sie will junge Menschen und Familien zur aktiven und verantwortungsvollen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen und zur Förderung des Ehrenamtes beitragen. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische, sowie jugendpflegerische Aufgaben. Sie will durch Begegnung mit ausländischen Gruppen internationale Verständigung wecken, um die Kultur des eigenen Volkes und ein multikulturelles Verständnis der Mitglieder zu fördern. Sie will zur kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Situation anregen und das Urteilsvermögen junger Menschen stärken. Sie will maßgeblich zum Umweltbewusstsein beitragen. Sie will ein interessantes und bewegtes Jugend- und Familienleben gestalten, Lebensziele eröffnen und alle erlaubten Wege zur Verbesserung der persönlichen Leistung ermöglichen.
- 4.4. Hierbei bekämpft sie Alkohol und Drogen, sowie jede Form von unerlaubter Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener (leistungssteigernder) Mittel und Substanzen zu unterbinden.
- 4.5. Sie will durch aktive Prävention zum Schutz der Jugend beitragen. Hierzu werden SSV-Schutzkonzepte bereitgehalten und laufend aktualisiert.
- 4.6. Sie will durch die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit ihrer Bezirke, Vereine und Abteilungen den Schneesport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in attraktiven und zeitgemäßen Formen ermöglichen. Sie will zur Jugendarbeit und zur Einrichtung von Jugendgremien in den Bezirken und Vereinen beitragen.

§ 5 Organe

- 5.1. Die Organe der Verbandsjugend sind:
 - a. Der Verbandsjugendtag (§ 6).
 - b. Das Verbandsjugendreferat (§ 7)
 - c. Der Verbandsjugendkonvent (§ 8).

§ 6 Der Verbandsjugendtag

- 6.1. Der Verbandsjugendtag ist die Vollversammlung der Verbandsjugend. Er findet im Jahr des Verbandstages statt und ist vor diesem abzuhalten. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Vereinsjugendleitern,
 - b. dem Verbandsjugendreferat und
 - c. den vier SSV-Bezirksvorsitzenden.
- 6.2. Dem Verbandsjugendtag ist vorbehalten:
 - a. Behandlung grundsätzlicher Fragen der Verbandsjugend.
 - b. Entlastung des Verbandsjugendreferats,

- c. Wahl des Verbandsjugendleiters (Höchstalter am Wahltag max. 40 Jahre),
 - d. Wahl von zwei Verbandsjugendsprechern (Höchstalter am Wahltag max. 27 Jahre),
 - e. Wahl von zwei Beisitzern (Höchstalter am Wahltag max. 27 Jahre),
 - f. Wahl von zwei von den Lehrteams vorgeschlagenen Ausbildern,
 - g. Beschluss über Anträge zur Änderung der Jugendordnung.
 - h. Beschluss und Behandlung sonstiger Anträge.
 - i. Entgegennahme des Berichts des Verbandsjugendleiters.
- 6.3. Er ist vom Verbandsjugendleiter mindestens vier Wochen vorher in elektronischer oder schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.4. Der Verbandsjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Der Verbandsjugendtag wird vom Verbandsjugendleiter geleitet.
- 6.5. Alle Vereinsjugendleiter haben eine Stimme.

§ 7 Außerordentliche Verbandsjugendtage

Außerordentliche Verbandsjugendtage finden statt, wenn die Einberufung von mindestens 5 Vereinen oder einem Bezirk unter Angabe eines Grundes gefordert wird, sowie auf Verlangen des Verbandsjugendreferats. Es gelten die Einberufungsbestimmungen des ordentlichen Verbandsjugendtages.

§ 8 Verbandsjugendreferat

- 8.1. Dem Verbandsjugendreferat gehören an:
- a. Der Verbandsjugendleiter,
 - b. zwei Verbandsjugendsprecher,
 - c. die Bezirksjugendleiter,
 - d. der Verbandsreferent „Schneesportfestival der Schulen“,
 - e. der Verbandsreferent „Schneesport an Schulen und Hochschulen“,
 - f. zwei Beisitzer,
 - g. zwei Vertreter der Lehrteams,
 - h. ein Vertreter der Geschäftsstelle.
- 8.2. Auf Einladung können Experten und die Leiter der Arbeitskreise und Projektgruppen als Gäste (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- 8.3. Das Verbandsjugendreferat wird durch den Verbandsjugendleiter vertreten. Im Verhinderungsfall kann er durch ein Mitglied des Verbandsjugendreferates vertreten werden. Doppelämter und -besetzungen sind innerhalb der Verbandsjugend nicht gestattet.
- 8.4. Das Verbandsjugendreferat tagt mindestens zwei Mal im Jahr und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele zuständig.
- 8.5. Der Verbandsjugendleiter ist insbesondere Zuständig für:
- a. Das konzeptionelle Vorarbeiten in Abstimmung mit dem Präsidium,
 - b. die Verantwortung bei Erstellung und Verwendung des Etats,
 - c. die Koordination und den Informationsaustausch zwischen dem Präsidium und den Verantwortlichen der Jugendarbeit im Verband und den Bezirken,

d. die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Vertreter der Geschäftsstelle.

8.6. Zu den Aufgaben des Verbandsjugendreferats gehören insbesondere:

- a. die Erstellung und Realisierung der Jahresplanung,
- b. die Formulierung der Ziele,
- c. die Servicedienstleistung (z.B. informatorische Hilfestellungen) als Partner für die Jugendarbeit in den Vereinen,
- d. die Konzeption von jugendspezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- e. die Förderung von (internationalen) Jugendaustauschen,
- f. die Zusammenarbeit mit den Schülermentoren,
- g. die Zusammenarbeit mit den fachübergreifenden Jugendorganisationen (z.B. WSJ, BWSJ, DSV Jugendausschuss).
- i. die Entsendung von Vertretern zu relevanten Kongressen und Tagungen,

8.7. Der Verbandsjugendleiter trägt dem SSV-Verbandstag darüber einen kurzen Bericht vor.

8.8. Sollten im Laufe der Wahlperiode Neubesetzungen notwendig werden, so kann das Verbandsjugendreferat diese Positionen durch Beschluss besetzen. Zur Gültigkeit bedarf es einer Bestätigung durch das SSV-Präsidium.

§ 9 Inkrafttreten

Durch Beschluss des SSV-Präsidiums am 01.07.2022.